
1. Änderung Hauptsatzung der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. LSA S.100), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am *11.05.2022* folgende 1. Änderung zur Hauptsatzung vom 08.07.2020 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 08.07.2020 wird wie folgt geändert:

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt ergänzt:

Abs. 2 S. 2 Bezeichnung „Generalanzeiger Ausgabe Altmark-Ost“ wird ergänzt um „Wochenspiegel Ausgabe Altmark-Ost“

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung spätestens am Tag vor deren Beginn in der Zeitung „General-Anzeiger Ausgabe Altmark Ost“ oder „Wochenspiegel Ausgabe Altmark-Ost“ hingewiesen.

Abs. 3 S. 1 und 2 Bezeichnung „Generalanzeiger Ausgabe Altmark-Ost“ wird ergänzt um „Wochenspiegel Ausgabe Altmark-Ost“

Die Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse werden – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß §53 Abs.4 S.5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – in der Zeitung „General-Anzeiger Ausgabe Altmark Ost“ oder „Wochenspiegel Ausgabe Altmark-Ost“ bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der General-Anzeiger Ausgabe Altmark Ost oder der Wochenspiegel Ausgabe Altmark-Ost den bekannt zu machenden Text enthält.

Alle anderen Angaben des § 21 bleiben unverändert.

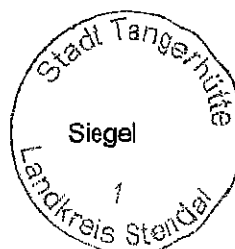
§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte tritt mit ihrer Genehmigung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den *11.05.2022*



Andreas Brohm
Bürgermeister



22.03.2022

